Rechtliche und biologische Grundlagen der Haltung von Heimtieren

Marcus Clauss

mclauss@vetclinics.uzh.ch

Gliederung

- Charakterisierung einer Tierart
- Grundlagen für Tierhaltung
    - Gesetz
    - Verordnung
    - Empfehlung
- Mindestanforderungen

- Beispiele und Problemfälle

Hasen halten

Was muss man bei der Tierhaltung beachten?

1. Gesetze

455

Tierschutzgesetz

(TSchG)

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2017)

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Würde*

455

Tierschutzgesetz

(TSchG)

b. *Wohlergehen*: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

455

Tierschutzgesetz
(TSchG)

Art. 6 Allgemeine Anforderungen

1 Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

2 Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen.

Was muss man bei der Tierhaltung beachten?

1. Gesetze
2. Verordnungen

Tierschutzverordnung

1. Allgemeines
2. Tierhaltung / Umgang mit Tieren
    1. Allg.
    2. Ausnahmen Schmerzausschaltung
    3. Verbotene Handlungen
    4. Züchten
3. Haustiere
4. Wildtiere
5. Gewerbsmässiger Umgang
6. Tierversuche
7. Tiertransporte
8. Töten / Schlachten
9. Aus-, Weiter-, Fortbildung
10. Vollzug
11. Schlussbestimmungen

Anhang 1: Mindestanforderungen Haustiere

Anhang 2: Mindestanforderungen Wildtiere

Anhang 3: Versuchstiere

Anhang 4: Transportbestimmungen

Tierschutzverordnung

455.1

Tierschutzverordnung
(TSchV)

vom 23. April 2008 (Stand am 1. Dezember 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005[1] (TSchG)
und auf Artikel 19 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003[2,3]

verordnet:

Provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl. Rechtssammlung AS

Tierschutzverordnung
(TSchV)

Änderung vom 10. Januar 2018

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

Tierschutzverordnung

Ist

- ein Kaninchen
- ein Meerschweinchen
- ein Wellensittich
- eine Landschildkröte

ein Haustier?

Tierschutzverordnung

Art. 3 Grundsätze[8]

[1] Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.[9]

[2] Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

[3] Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Tierschutzverordnung

Art. 4 Fütterung

[1] Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

[2] Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

[3] Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;

Tierschutzverordnung

Art. 58 Fütterung

[1] Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Tierschutzverordnung

Art. 5 Pflege

[1] Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

[4] Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Tierschutzverordnung

Art. 7 Unterkünfte, Gehege, Böden

1 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;

b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und

c. die Tiere nicht entweichen können.

2 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Tierschutzverordnung

Art. 13 Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Tierschutzverordnung

4. Abschnitt: Züchten von Tieren

Art. 25 Grundsätze

[1] Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.[30]

[2] Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

Tierschutzverordnung

4. Kapitel: Wildtiere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 85 Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

[3] In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

a. Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;

b. sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;

c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten sowie Krokodile;

d. Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

Tierschutzverordnung

Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

a.[62] Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;

b. alle Beutelsäuger;

c. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;

d. Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Tölpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler;

e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;

f.[63] Meeresschildkröten *(Chelonoiidae, Dermochelyidae);* Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten *(Dipsochelys spp., Chelonoidis nigra* ssp.*)*, Spornschildkröte *(Geochelone [Centrochelys] sulcata)*, Alligatorschildkröten *(Chelydridae)*, Schlangenhalsschildkröten *(Chelidae)*, Pelomedusenschildkröten *(Pelomedusidae)*; alle Krokodilartigen (*Crocodilia*); Brückenechsen *(Sphenodon)*; Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Fidji-Leguan, Drusenköpfe *(Conolophus)*, Meerechsen *(Amblyrhynchus cristatus)*; Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, *Varanus mitchelli*, *Varanus semiremex*; Krustenechsen *(Heloderma)*; alle Chamäleons; Segelechsen *(Hydrosaurus)*, Flugdrachen *(Draco)*; Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen *Boa constrictor*;

g. Goliathfrosch; Riesensalamander;

h.[64] Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.

Tierschutzverordnung

Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

zooschweiz - Verein wissenschaftlich geleiteter zoologischer Gärten der Schweiz
zoosuisse - Association des parcs zoologiques suisses gérés de façon scientifique

- Home
- News
- Über uns – Mission
- Kompetenzzentrum Wildtierhaltung
- Wiederansiedlung Waldrapp
- Wiederansiedlung Sumpfschildkröte
- Bildung/Zootier-Lexikon
- Rigi-Symposium
- Zookalender 2020
- Referendum Jagdgesetz

Beratung und Gutachten

Das Kompetenzzentrum Wildtierhaltung von zooschweiz berät private Tierhalter, Institutionen und Behörden und erstellt im Auftragsverhältnis unabhängige Gutachten zur Qualität von bestehenden oder geplanten Wildtierhaltungen. Wir verfügen über ein grosses Netzwerk an ausgewiesenen Verhaltensbiologen und Veterinärmedizinern, die wir entsprechend den Erfordernissen einsetzen können. Wir beantworten einfache Anfragen und bearbeiten komplexe Projekte. Unser Fachwissen hilft, die Haltung von Wildtieren zu optimieren. Damit sie den biologischen Ansprüchen der einzelnen Wildtierarten vollauf gerecht werden.

Der Stundenansatz für unsere Experten beträgt Fr. 190.–.

Für die Haltung von Chamäleons braucht es eine Tierhaltebewilligung. Das Kompetenzzentrum Wildtierhaltung von zooschweiz beurteilt bestehende oder neue Haltungen und stellt zuhanden der Veterinärämter entsprechende Gutachten aus. Foto: Shutterstock

Tierschutzverordnung

Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tierschutz

Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern[1]

Folgende Organisationen sind bisher vom BLV anerkannt:

Organisation	Adresse, Strasse	Tel.	E-Mail	Internet	Bewilligungs-Nr.
sara-ch Andreas Ochsenbein	Anatom. Institut, Pestalozzistrasse 20, 4056 Basel	061 207 27 13	andras.ochsenbein@unibas.ch	www.sara-ch.ch	08_0024.1
			Die Anerkennung umfasst die Ausbildung von Reptilienhaltern: Leguane, Chamäleons, Riesenschlangen, Giftschlangen, Schildkröten		
Roger Aeberhard und Fabia Kaufmann	Stöckstrasse 3 8360 Eschlikon	071 971 15 80 079 272 24 66	rogernaja@gmx.ch		08_0025
			Die Anerkennung umfasst die Ausbildung von Reptilienhaltern: Giftschlangen		
GTSZ, Verwaltung Zentrum Schweiz, Paul Hartmann	Mühlebachstrasse 23 6340 Baar	079 421 59 54	info@gtsz.ch	www.GTSZ.ch	14_0016
			Die Anerkennung umfasst die Ausbildung von Reptilienhaltern: Riesen- und Giftschlangen		
Schweizer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine (SDAT) Erich Bühlmann	Bodenackerweg 45 5612 Villmergen	056 622 68 18	erich.buehlmann@gmx.ch	www.sdat.ch	09_0012
Association Romande des Clubs Aquariophiles et Terrariophiles (ARCAT) Christian Bochud	Rue du Madelin 27 1906 Charrat	027 321 25 10	info@arcat.ch	www.arcat.ch	
			Die Anerkennung umfasst die Ausbildung von Haltern bewilligungspflichtiger Fische		
Christian Derwey	Imp. Croix 26 1642 Sorens	079 676 09 72	info@snake-breeder.com	www.snake-breeder.com	09_0063
			Die Anerkennung umfasst die Ausbildung von Reptilienhaltern: Giftschlangen		
Jeannette Egli	Grellingerweg 11 4224 Nenzlingen	061 741 13 94 079 509 27 05	egli.ha@bluewin.ch		10_0026
			Die Anerkennung umfasst die Ausbildung zur Haltung von Benett- und Parmawallabies		

542/2013/16441 \ COO.2101.102.4.361445 \ 000.00.03 1/3

Tierschutzverordnung

8. Abschnitt: Hauskaninchen

Art. 64 Beschäftigung sowie Gruppenhaltung für Jungtiere

1 Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

2 Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Tierschutzverordnung

Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Vorbemerkungen

Die Distanzmasse in Anhang 1 sind lichte Weiten, wenn nichts anderes erwähnt wird. Die Abmessungen dürfen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

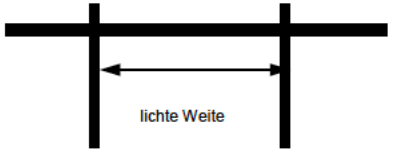

1 m^2 = cm^2

0.5 m^2 = cm^2

1 m^3 = cm^3

0.1 m^3 = cm^3

Tierschutzverordnung

Hauskaninchen

Tierkategorie			Adulte Kaninchen[1, 2]			
			bis 2,3 kg	2,3–3,5 kg	3,5–5,5 kg	>5,5 kg
1	*Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:*					
11	Grundfläche[3]	cm^2	3400	4800	7200	9300
12	Höhe[4]	cm	40	50	60	60
2	*Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:*					
21	Gesamtfläche[3] (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm^2	2800	4000	6000	7800
22	davon Grundfläche minimal	cm^2	2000	2800	4200	5400
23	Höhe[4]	cm	40	50	60	60

[3] Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.

[4] Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.

Tierschutzverordnung

Welche Grundfläche ist für Meerschweinchen vorgeschrieben?

Tierschutzverordnung

Für welches europäische Tier ist in der Tierschutzverordnung die Haltung nicht geregelt – und warum?

Was muss man bei der Tierhaltung beachten?

1. Gesetze
2. Verordnungen
3. Empfehlungen

BLV-Informationen

Der Bundesrat › EDI › BLV

Kontakt Medien Extranet DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Suchen …

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV › Tiere › Tierschutz › Heim- und Wildtierhaltung › Kaninchen

‹ Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse

Kaninchen

Kaninchen brauchen grosse, gut gestaltete Gehege, in denen sie sich frei bewegen können und die zugleich aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Als soziale Tiere benötigen sie Kontakt zu Artgenossen. Kaninchen sind sowohl Heimtiere wie Nutztiere.

Als Heimtiere sind Kaninchen vor allem für Kinder sehr attraktiv. Aber sie mögen es nicht, herumgetragen und geknuddelt zu werden. Sie erstarren dabei vor Schreck oder kratzen und beissen. Leben Kaninchen mit ihrer Gruppe in einem artgerecht gestalteten Gehege, so können sich Erwachsene und Kinder an ihrem natürlichen Verhalten erfreuen, ohne dass die Tiere festgehalten oder aus dem Gehege herausgenommen werden müssen.

Die Rassenkaninchenhaltung gilt als Hobby, bei der spezielle Rassen gezüchtet und Tiere ausgestellt werden.

- Haltung und Pflege
- Sozialkontakte
- Bewegung und Beschäftigung
- Futter und Wasser
- Zucht
- Kaninchen als Nutztiere
- Fachgerechtes Töten
- Ausbildung für die Haltung von Kaninchen

BLV-Informationen

Der Bundesrat > EDI > BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung > Kaninchen

Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse

Kaninchen

Kaninchen brauchen grosse, gut gestaltete Gehege, in denen sie sich frei bewegen können und die zugleich aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Als soziale Tiere benötigen sie Kontakt zu Artgenossen. Kaninchen sind sowohl Heimtiere wie Nutztiere.

Als Heimtiere sind Kaninchen vor allem für Kinder sehr attraktiv. Aber sie mögen es nicht, herumgetragen und geknuddelt zu werden. Sie erstarren dabei vor Schreck oder kratzen und beissen. Leben Kaninchen mit ihrer Gruppe in einem artgerecht gestalteten Gehege, so können sich Erwachsene und Kinder an ihrem natürlichen Verhalten erfreuen, ohne dass die Tiere festgehalten oder aus dem Gehege herausgenommen werden müssen.

Die Rassenkaninchenhaltung gilt als Hobby, bei der spezielle Rassen gezüchtet und Tiere ausgestellt werden.

Haltung und Pflege

Die gesetzlichen Mindestanforderungen an Kaninchengehege sind das absolute Minimum. Ausführliche Informationen siehe unter „Fachinformationen zu Kaninchen > Mindestmasse für die Haltung von Kaninchen“).

Gehege für Kaninchen müssen so geräumig sein, dass diese darin gut hoppeln, Sprünge und auch mal „Männchen“ machen können. Am Boden braucht es Einstreu wie Stroh oder Rindenschnitzel und bei den Futterstellen Unterlagen, die sich gut reinigen lassen.

Kaninchenanlagen müssen auch abgedunkelte Rückzugsbereiche enthalten, z.B. den Raum unter einer erhöhten Fläche, Unterschlüpfe wie Holzhäuschen, hohle Baumstämme oder Betonröhren. Sie bieten den Kaninchen Ruhemöglichkeiten oder Schutz, wenn sie sich bedroht fühlen oder Artgenossen ausweichen wollen.

Geschätzt werden Aussichtsposten, um die Umgebung zu beobachten, etwa ein Brett auf einer Kiste. Eine Kiste mit Erde und Sand zum Graben und regelmässiger Freilauf in der Wohnung oder in einem Gehege draussen tragen ebenfalls zur Lebensqualität der Kaninchen bei (siehe auch „Weitere Informationen > Links“). Gefahren wie Kabel, giftige Pflanzen usw. müssen beseitigt werden.

BLV-Informationen

Der Bundesrat › EDI › BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV › Tiere › Tierschutz › Heim- und Wildtierhaltung › Kaninchen

‹ Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse

Kaninchen

Kaninchen brauchen grosse, gut gestaltete G bewegen können und die zugleich aber auch bieten. Als soziale Tiere benötigen sie Kontak sind sowohl Heimtiere wie Nutztiere.

Als Heimtiere sind Ka sehr attraktiv. Aber s herumgetragen und erstarren dabei vor S beissen. Leben Kanin artgerecht gestaltete Erwachsene und Kin Verhalten erfreuen, ohne dass die Tiere festge herausgenommen werden müssen.

Die Rassenkaninchenhaltung gilt als Hobby, b gezüchtet und Tiere ausgestellt werden.

Bewegung und Beschäftigung

Kaninchen brauchen viel Fläche und Raum zum Hoppeln, Rennen, „Männchen“ machen und Haken schlagen. Mehrere Etagen im Kaninchenstall bringen den Tieren Abwechslung und zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten. Zudem können sie auf den verschiedenen Ebenen unterschiedliche Temperatur- und Lichtzonen aufsuchen. Die erhöhten Flächen müssen leicht zugänglich, ohne scharfe Kanten, rutschfest und einfach zu reinigen sein.

Neben Platz für Bewegung benötigen Kaninchen Beschäftigungsmöglichkeiten. Sonst können aus Langeweile Verhaltensstörungen entstehen, z.B. Gitternagen. Fürs Nagen eignen sich Weichholzstücke und frische Äste von ungiftigen und ungespritzten Bäumen und Sträuchern, sowie getrocknete Maiskolben, Äpfel, Rüben etc.

Eingestreute Böden und eine Kiste mit Sand, erlauben es den Kaninchen zudem, zu scharren und ansatzweise zu graben.

BLV-Informationen

Der Bundesrat > EDI > BLV

Kontakt Medien Extranet DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Suchen ...

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung > Kaninchen

Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse

Kaninchen

Kaninchen brauchen grosse, gut gestaltete
bewegen können und die zugleich aber auc
bieten. Als soziale Tiere benötigen sie Kont
sind sowohl Heimtiere wie Nutztiere.

Als Heimtiere sind
sehr attraktiv. Aber
herumgetragen un
erstarren dabei vor
beissen. Leben Kan
artgerecht gestalte
Erwachsene und Ki
Verhalten erfreuen, ohne dass die Tiere festg
herausgenommen werden müssen.

Die Rassenkaninchenhaltung gilt als Hobby, bei der spezielle Rassen gezüchtet und Tiere ausgestellt werden.

Freilandhaltung

Kaninchen können gut das ganze Jahr in einem entsprechend eingerichteten Gehege im Freien leben. Dort können sie auch wirklich graben. Draussen brauchen sie aber Schutz vor Hitze, Kälte und Nässe sowie vor Feinden wie Mardern, Füchsen, Hunden und Katzen. Das Gehege muss aber auch ausbruchsicher sein. Das Gehege sollte einen grossen, trockenen Stall, viele Unterschlüpfe sowie einen festen und in den Boden eingegrabenen Zaun haben.

BLV-Informationen

Der Bundesrat › EDI › BLV

Kontakt Medien Extranet DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Suchen …

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV › Tiere › Tierschutz › Heim- und Wildtierhaltung › Kaninchen

‹ Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse

Kaninchen

Kaninchen brauchen grosse, gut gestaltete Gehege, in denen sie sich frei bewegen können und die zugleich aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Als soziale Tiere benötigen sie Kontakt zu Artgenossen. Kaninchen sind sowohl Heimtiere wie Nutztiere.

Als Heimtiere sind Kaninchen vor allem für Kinder sehr attraktiv. Aber sie mögen es nicht, herumgetragen und geknuddelt zu werden. Sie erstarren dabei vor Schreck oder kratzen und beissen. Leben Kaninchen mit ihrer Gruppe in einem artgerecht gestalteten Gehege, so können sich Erwachsene und Kinder an ihrem natürlichen Verhalten erfreuen, ohne dass die Tiere festgehalten oder aus dem Gehege herausgenommen werden müssen.

Die Rassenkaninchenhaltung gilt als Hobby, bei der spezielle Rassen gezüchtet und Tiere ausgestellt werden.

Fachinformationen zu Kaninchen

› Fachinformationen

Weitere Informationen

Im Detail | Links | Gesetzgebung

- Tierschutz-Kontrollhandbuch Kaninchen (PDF, 546 kB, 28.09.2018)
- Merkblatt - Kaninchen im Recht (PDF, 137 kB, 29.11.2016)
- Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von Halter/innen von Haustieren nach Art 31 TSchV (PDF, 369 kB, 13.06.2019)

Tierschutzverordnung

8. Abschnitt: Hauskaninchen

Art. 64 Beschäftigung sowie Gruppenhal

1 Kaninchen müssen täglich mit grob strukturi
versorgt werden sowie ständig Objekte zum Bena

2 Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicl

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tierschutz

Fachinformation Tierschutz

Nageobjekte für Kaninchen

Hintergrund

Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben (Art. 64 Abs. 1 TSchV).

Geeignete Nageobjekte

Geeignete Nageobjekte sind generell frische ungiftige Äste. In der Praxis hat man gute Erfahrungen mit Haselnuss-, Weiden- und Tannenästen gemacht. Weitere geeignete Äste sind: Kernobst, Eiche, Esche, Linde, Birke, Pappel etc.
Geeignet als Nagematerial sind auch Holzstücke und Holzstrukturen in den Anlagen aus naturbelassenem Weichholz. Es können speziell Holzstücke zum Benagen an den Wänden oder an den Kanten von Einrichtungen montiert werden. Tannenholz eignet sich hierfür besonders.
Bei "Fressobjekten" wie Rüben, Maiskolben etc. muss darauf geachtet werden, dass diese, wenn sie aufgebraucht wurden, auch sofort ersetzt werden, v.a. wenn sie einziges Nageobjekt sind. Zudem sollten die Fressobjekte sauber bleiben.
Um die Reizqualität zu verbessern ist es günstig, mehrere Arten von Nagematerial oder verschiedene Objekte abwechselnd anzubieten.

Ungeeignete Nageobjekte

Nicht geeignete Nageobjekte sind Holzstücke und Stalleinrichtungen aus Hartholz (z.B. Buche, Eiche, tropische Hölzer etc.) sowie beschichtetes, verleimtes oder bemaltes Holz. Es dürfen nur ungespritzte Obstzweige angeboten werden.
Ungeeignet als Nagobjekte sind auch Heupellets, die kaum viel grösser als Futterkörner sind. Pellets als Nageobjekte müssen mindestens so gross sein, dass sie nicht direkt in Maul aufgenommen werden können. Die Kaninchen sollen Nagebewegungen daran ausführen können.

Gesetzgebung:

Art. 64 TSchV Beschäftigung sowie Gruppenhaltung von Jungtieren

1. Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

2. Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Nr.5.4_(2)_d | Mai 2016

520/2013/16482 \ COO.2101.102.6.411994 \

Tierschutzverordnung

Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Vorbemerkungen

Die Distanzmasse in Anhang 1 sind lichte Weiten, wenn nichts anderes erwähnt wir ken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

Hauskaninchen

Tierkategorie			Adulte Kan
			bis 2,3 kg
1	*Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:*		
11	Grundfläche[3]	cm^2	3400
12	Höhe[4]	cm	40
2	*Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:*		
21	Gesamtfläche[3] (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm^2	2800
22	davon Grundfläche minimal	cm^2	2000
23	Höhe[4]	cm	40

[3] Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne

[4] Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.

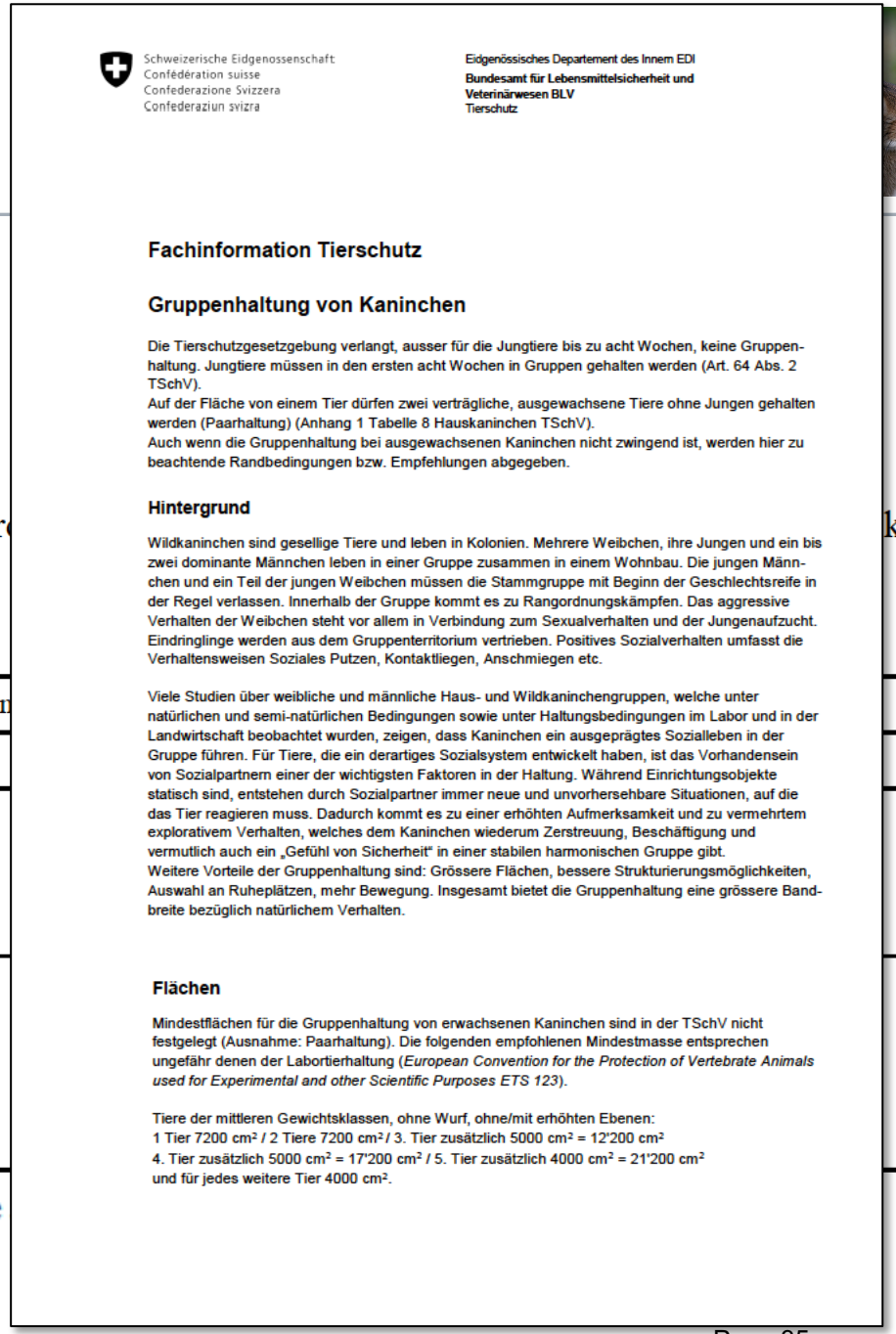

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tierschutz

Fachinformation Tierschutz

Gruppenhaltung von Kaninchen

Die Tierschutzgesetzgebung verlangt, ausser für die Jungtiere bis zu acht Wochen, keine Gruppenhaltung. Jungtiere müssen in den ersten acht Wochen in Gruppen gehalten werden (Art. 64 Abs. 2 TSchV).
Auf der Fläche von einem Tier dürfen zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Jungen gehalten werden (Paarhaltung) (Anhang 1 Tabelle 8 Hauskaninchen TSchV).
Auch wenn die Gruppenhaltung bei ausgewachsenen Kaninchen nicht zwingend ist, werden hier zu beachtende Randbedingungen bzw. Empfehlungen abgegeben.

Hintergrund

Wildkaninchen sind gesellige Tiere und leben in Kolonien. Mehrere Weibchen, ihre Jungen und ein bis zwei dominante Männchen leben in einer Gruppe zusammen in einem Wohnbau. Die jungen Männchen und ein Teil der jungen Weibchen müssen die Stammgruppe mit Beginn der Geschlechtsreife in der Regel verlassen. Innerhalb der Gruppe kommt es zu Rangordnungskämpfen. Das aggressive Verhalten der Weibchen steht vor allem in Verbindung zum Sexualverhalten und der Jungenaufzucht. Eindringlinge werden aus dem Gruppenterritorium vertrieben. Positives Sozialverhalten umfasst die Verhaltensweisen Soziales Putzen, Kontaktliegen, Anschmiegen etc.

Viele Studien über weibliche und männliche Haus- und Wildkaninchengruppen, welche unter natürlichen und semi-natürlichen Bedingungen sowie unter Haltungsbedingungen im Labor und in der Landwirtschaft beobachtet wurden, zeigen, dass Kaninchen ein ausgeprägtes Sozialleben in der Gruppe führen. Für Tiere, die ein derartiges Sozialsystem entwickelt haben, ist das Vorhandensein von Sozialpartnern einer der wichtigsten Faktoren in der Haltung. Während Einrichtungsobjekte statisch sind, entstehen durch Sozialpartner immer neue und unvorhersehbare Situationen, auf die das Tier reagieren muss. Dadurch kommt es zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und zu vermehrtem explorativem Verhalten, welches dem Kaninchen wiederum Zerstreuung, Beschäftigung und vermutlich auch ein „Gefühl von Sicherheit" in einer stabilen harmonischen Gruppe gibt.
Weitere Vorteile der Gruppenhaltung sind: Grössere Flächen, bessere Strukturierungsmöglichkeiten, Auswahl an Ruheplätzen, mehr Bewegung. Insgesamt bietet die Gruppenhaltung eine grössere Bandbreite bezüglich natürlichem Verhalten.

Flächen

Mindestflächen für die Gruppenhaltung von erwachsenen Kaninchen sind in der TSchV nicht festgelegt (Ausnahme: Paarhaltung). Die folgenden empfohlenen Mindestmasse entsprechen ungefähr denen der Labortierhaltung (*European Convention for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and other Scientific Purposes ETS 123*).

Tiere der mittleren Gewichtsklassen, ohne Wurf, ohne/mit erhöhten Ebenen:
1 Tier 7200 cm^2 / 2 Tiere 7200 cm^2 / 3. Tier zusätzlich 5000 cm^2 = 12'200 cm^2
4. Tier zusätzlich 5000 cm^2 = 17'200 cm^2 / 5. Tier zusätzlich 4000 cm^2 = 21'200 cm^2
und für jedes weitere Tier 4000 cm^2.

Tierschutzverordnung

Art. 4 Fütterung

1 Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeig
versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so
Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Fu

2 Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme v
tigung zu ermöglichen.

3 Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futte
zung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und

a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder a
den kann;

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

tiere richtig halten.ch

Fachinformation Tierschutz
Nr. 5.6_(1) | 22. Dezember 2008

Wasserbedarf bei Kaninchen

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Hintergrund
Es heisst zwar oft, dass Kaninchen 90% des Wasserbedarfs über Saftfutter decken können, aber in vielen neueren Publikationen und Haltungsanforderungen steht, dass den Kaninchen ständig Wasser zur Verfügung stehen muss. Eine unzureichende Tränkung der Kaninchen kann zu Harn- und Blasensteinen sowie zu Reproduktionsstörungen führen. Ein Mangel an Wasser begrenzt die Futteraufnahme.
Entscheidend für die Menge der Wasseraufnahme ist der Feuchtigkeitsgehalt des Futters, das Alter der Tiere, die Leistung und das Körpergewicht aber auch das Stallklima, die Luftfeuchtigkeit, die Temperatur etc. Kaninchen trinken sehr viel, besonders, wenn ihre Hauptnahrung aus Trockenfutter besteht. Der Wasserbedarf steigt in den warmen Sommermonaten stark an. Bei den Richtwerten für den täglichen Wasserverbrauch findet man in der Literatur verschiedene Angaben: Im Durchschnitt dürften ausgewachsene Tiere ca. 0.25 Liter Wasser pro Tag benötigen. Zibben vor dem Werfen hingegen nehmen ca. einen Liter Wasser pro Tag auf, säugende Zibben bei Trockenfütterung sogar bis zu etwa 2 Liter.

Problem
Unter besonderen Umständen mag es sein, dass die Kaninchen den Wasserbedarf über Grünfutter und Wurzelfrüchte decken können. Es besteht in der Praxis jedoch häufig keine Garantie, dass genügend Grünfutter in geeigneter Form angeboten wird. Da viele Faktoren den Wasserbedarf beeinflussen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere trotz Saftfuttergabe Durst haben. Vor allem bei erhöhten Temperaturen und bei säugenden Zibben steigt der Wasserbedarf stark an.

Forderung
In jeder Haltungsform muss täglich frisches Wasser vorhanden sein. Das heisst, es muss ersichtlich sein, dass die Kaninchen mindestens 1x täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausreichend Wasser erhalten. Besser ist sicher, Wasser möglichst mehrmals täglich oder permanent anzubieten. Ständig zur Verfügung stehen muss Wasser, wenn die Kaninchen ausschliesslich Trockenfutter erhalten. Wasser von guter Qualität heisst: Das Wasser darf nicht mit Kot, Futterresten etc. verschmutzt sein und sollte Trinkwasseranforderungen genügen.

Tränkesysteme
Für kleinere Bestände eignen sich Tonschalen oder Wasserflaschen (Achtung Veralgung!). Für grössere Kaninchenzuchten empfiehlt sich ein Tränkesystem mit Nippeltränke.

1/2

BLV-Informationen

Der Bundesrat › EDI › BLV

Kontakt Medien Extranet DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Suchen …

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV › Tiere › Tierschutz › Heim- und Wildtierhaltung › Kaninchen

‹ Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse

Kaninchen

Kaninchen brauchen grosse, gut gestaltete Gehege, in denen sie sich frei bewegen können und die zugleich aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Als soziale Tiere benötigen sie Kontakt zu Artgenossen. Kaninchen sind sowohl Heimtiere wie Nutztiere.

Als Heimtiere sind Kaninchen vor allem für Kinder sehr attraktiv. Aber sie mögen es nicht, herumgetragen und geknuddelt zu werden. Sie erstarren dabei vor Schreck oder kratzen und beissen. Leben Kaninchen mit ihrer Gruppe in einem artgerecht gestalteten Gehege, so können sich Erwachsene und Kinder an ihrem natürlichen Verhalten erfreuen, ohne dass die Tiere festgehalten oder aus dem Gehege herausgenommen werden müssen.

Die Rassenkaninchenhaltung gilt als Hobby, bei der spezielle Rassen gezüchtet und Tiere ausgestellt werden.

Weitere Informationen

Im Detail | Links | Gesetzgebung

- STS – Merkblatt Kaninchen
- Zürcher Tierschutz - Kaninchen
- KAG Freiland: Kaninchen ins Freiland
- Nagerstation
- Rassekaninchen Schweiz
- FIBL : Kaninchenhaltung auf Bio-Suisse Betrieben
- World Rabbit Science Association (WRSA) (Englisch)
- Verein: La colline aux lapins (Französisch)

Weitere Informationen

STS-MERKBLATT

HEIMTIERE KANINCHEN

Kaninchen *ORYCTOLAGUS CUNICULUS*

Allgemeine Informationen

Abstammung und Biologie: Kaninchen gehören zu den Hasenartigen und stammen vom Wildkaninchen *(Oryctolagus cuniculus)* ab, welches ursprünglich aus Südeuropa, insbesondere Spanien, stammt.

Obwohl sie nagen, sind Kaninchen keine Nagetiere. Vergleicht man einen Kaninchenschädel mit einem Meerschweinchenschädel, so fällt auf, dass die Kaninchen hinter den eigentlichen Nagezähnen (Schneidezähne) noch kleine Stiftzähne besitzen, welche bei allen Nagetieren fehlen. Ebenfalls wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem europäischen Feldhasen *(Lepus europaeus)* und dem Kaninchen: Feldhasen wurden nie domestiziert und unterscheiden sich in Aussehen und Lebensweise vom Kaninchen. Feldhasen weisen einen grösseren, schlankeren Körperbau auf. Sie graben nicht und legen auch keine Höhlen an, da ihre Jungen nach einer langen Tragzeit voll entwickelt zur Welt kommen und im Gegensatz zu Kaninchenjungen keine blinden, hilflosen Nesthocker sind.

Alle heutigen Heimtierkaninchen (auch wenn sie manchmal als «Hasen», «Häse» oder auch Hasenkaninchen bezeichnet werden) stammen nicht vom Feldhasen, sondern vom Wildkaninchen ab.

Lebenserwartung: In der Regel 7 bis 8, maximal 12 Jahre.

Geschlechtsreife: Das Erreichen der Geschlechtsreife ist stark von der jeweiligen Rasse und auch von der Fütterung abhängig. Generell tritt die Geschlechtsreife mit ca. 8 bis 10 Wochen ein.

Aktivitätszeit: Kaninchen sind in der freien Natur mehrheitlich dämmerungsaktiv, wobei sich mehrstündige Ruhephasen mit Aktivitätsphasen abwechseln.

Verhalten und Anatomie

Natürliche Lebensweise: Kaninchen sind sehr gesellig und leben in der freien Natur in Familiengruppen und in Kolonien zusammen. Sie legen unterirdische Bausysteme in der Erde an, in welche sie sich bei Gefahr und zum Ruhen zurückziehen. Bausysteme werden auch zur Jungenaufzucht

1

Freilandhaltung: Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt, Kaninchen das ganze Jahr über in einem Freilandgehege zu halten, da die Tiere nur so genügend Platz und ausreichend Grabmöglichkeiten

Wohnungshaltung: Der STS steht der Wohnungshaltung von Kaninchen kritisch gegenüber, da Kaninchen ihr Bedürfnis zum Graben nur bei Freilandhaltung richtig ausleben können.

Tierschutzverordnung

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] m²	Volumen m³	Fläche[b)] m²	Volumen m³	m²	m²	
40	Meerschweinchen, *Cavia porcellus*	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, Mesocricetus sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, Mus musculus	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, Rattus norvegicus	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)
47	Streifenhörnchen		1	–	–	0,5	0,75	–	0,2	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
48	Erdhörnchen, Borstenhörnchen, Ziesel	c)	5	20	–	–	–	0,6	–	45) 50) Grabschicht 80 cm
49	Eichhörnchen, Schönhörnchen	c)	2	8	20	8	20	2	2	2) 3) 4) 17) 19)

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Tierschutzverordnung

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] m²	Volumen m³	Fläche[b)] m²	Volumen m³	m²	m²	
40	Meerschweinchen, *Cavia porcellus*	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, Mesocricetus sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, Mus musculus	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, Rattus norvegicus	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

d) Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.

e) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

f) Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.

g) Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².

Tierschutzverordnung

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] m²	Volumen m³	Fläche[b)] m²	Volumen m³	m²	m²	
40	Meerschweinchen, *Cavia porcellus*	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, Mesocricetus sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, Mus musculus	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, Rattus norvegicus	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)

1) Grabgelegenheit.

2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.

Tierschutzverordnung 2015

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] m²	Volumen m³	Fläche[b)] m²	Volumen m³	m²	m²	
40	Meerschweinchen, *Cavia porcellus*	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, Mesocricetus sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, Mus musculus	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, Rattus norvegicus	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)

39) Geeignete Einstreu.
40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
42) Geeignetes Nestmaterial.
43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
46) Sandbad.
47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
54) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh, und Vitamin-C-haltiges Futter.

Tierschutzverordnung 2018

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] m²	Volumen m³	Fläche[b)] m²	Volumen m³	m²	m²	
40	Meerschweinchen, *Cavia porcellus*	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, Mesocricetus sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, Mus musculus	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, Rattus norvegicus	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 44) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47)

41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
42) Geeignetes Nestmaterial.
43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
46) Sandbad.
47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
54) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh, und Vitamin-C-haltiges Futter.

Tierschutzverordnung

Hauskaninchen

Tierkategorie			Adulte Kaninchen[1, 2]			
			bis 2,3 kg	2,3–3,5 kg	3,5–5,5 kg	>5,5 kg
1	*Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:*					
11	Grundfläche[3]	cm^2	3400	4800	7200	9300
12	Höhe[4]	cm	40	50	60	60

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] m^2	Volumen m^3	Fläche[b)] m^2	Volumen m^3	m^2	m^2	
65	Wildkaninchen, Pfeifhasen	c)	5	30	–	–	–	3	–	1) 6) 49)

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

1) Grabgelegenheit.

6) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.

49) Aussengehege, das das Graben von Erdbauten ermöglicht.

Tierschutzverordnung

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier[a)]		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Aussengehege[a)]		Innengehege[a)]		Aussen	Innen	
Tierarten		(n)	Fläche[b)] m²	Volumen m³	Fläche[b)] m²	Volumen m³	m²	m²	
44 Ratte, Rattus norvegicus	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)

39) Geeignete Einstreu.

41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.

42) Geeignetes Nestmaterial.

44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.

45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.

47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.

Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm²	Bodenfläche pro Tier cm²	Höhe cm	Anmerkungen
Ratte, *Rattus norvegicus*				
< 200 g	800	200	18	1) 3) 5) 6)
200–300 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)
300–400 g	800	350	18	1) 3) 5) 6)
400–600 g	1500	450	20	1) 3) 5) 6)
> 600 g	1500	600	20	1) 3) 5) 6)

1) Festboden mit geeigneter Einstreu, z.B. entstaubtes Holzgranulat.

3) Geeignete Nageobjekte, z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.

5) Geeignetes Nestmaterial, z.B. Zellstoff.

6) Klettermöglichkeit, z.B. Gitterdeckel, Klettergestell.

Wellensittich

Tierschutzverordnung

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier[a)]		Innenraum	Besondere Anforderungen
	Anzahl	Freigehege	Voliere[b)]		Freigehege	Voliere[b)]	je Tier[c)]	
Tierarten	(n)	Fläche[d)] m²	Fläche[d)] m²	Volumen m³	Fläche m²	Fläche m²	Fläche m²	
33 Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfinken, kleine Sittiche, Agaporniden)	4	–	0,24	0,12	–	0,05	–	14) 19) 20) 21) 22) für Papageienartige: 18)

e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

14) Badegelegenheit.
15) Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.
16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
17) Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit.
18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
21) In Gehegen kleiner als 2 m² darf das Verhältnis von Länge zu Breite, bezogen auf die Mindestfläche, höchstens 2:1 betragen.
22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

Tierschutzverordnung

Der Bundesrat › EDI › BLV

Kontakt Medien Extranet DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Startseite BLV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Suchen ...

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung > Wellensittiche

Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

Hunde

Katzen

Frettchen

Pferde

Kaninchen

Meerschweinchen

Wellensittiche

Wellensittiche sind soziale Tiere, die nicht einzeln gehalten wer Sie klettern gerne und benötigen Platz zum Fliegen. Bei zu reich Futterangebot werden sie leicht zu dick.

Wellensittiche leben in riesigen Schwärm trockenen Regionen Australiens mit gross Temperaturunterschieden. Als Fluchttiere sie den Grossteil der Zeit in Büschen und i Baumkronen. Bei uns sind Wellensittiche häufigsten Heimtiere. Wellensittiche sind und gute Flieger und sollten dementsprechend gehalten werden

Haltung und Pflege

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmasse für einen Wellensittich-Käfig sind das absolute Minimum . Idealer sind Volieren oder Vogelzimmer. Wer Käfige für Wellensittiche kaufen will, muss sich vorher gut informieren, ob diese die Mindestanforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllen (siehe „Weitere Informationen" > „Links").

Bewegung und Beschäftigung

Wellensittiche bewegen sich in der Natur vor allem fliegend fort. Das Wellensittichheim soll darum genügend Platz zum Fliegen bieten. Wer seine Vögel im Zimmer frei fliegen lassen will, muss darauf achten, dass die Fenster geschlossen sind, dass keine Katzen und Hunde im gleichen Raum sind und dass die Vögel auch mal Kot fallen lassen.

Landschildkröten

Landschildkröten

Reptilien

Vorbemerkungen

A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. der Panzerlänge (Carapax-Stockmass) des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge und bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.

Tierschutzverordnung

Gehege für Reptilien			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] KL	Fläche[b)] KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
4	Europäische Landschildkröten (*Testudo graeca, T. hermanni, T. marginata, T. horsfieldii*)		2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)
16	Grüne Leguane (*Iguana* spp.)	a)	2	4×3	–	–	4	2×2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

b) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.

Körperlänge Landschildkröte 20 cm

Gehege für 6 Tiere: ?

Tierschutzverordnung

Gehege für Reptilien			Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] KL	Fläche[b)] KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
4	Europäische Landschildkröten (*Testudo graeca, T. hermanni, T. marginata, T. horsfieldii*)		2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)
16	Grüne Leguane (*Iguana* spp.)	a)	2	4×3	–	–	4	2×2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

b) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.

Körperlänge Güner Leguan 50 cm (Kopf-Rumpf)

Gehege für 3 Tiere: ?

Tierschutzverordnung

Gehege für Reptilien			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten			(n)	Fläche[b)] KL	Fläche[b)] KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
4	Europäische Landschildkröten (*Testudo graeca, T. hermanni, T. marginata, T. horsfieldii*)		2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)
16	Grüne Leguane (*Iguana* spp.)	a)	2	4×3	–	–	4	2×2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

b) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.

Tierschutzverordnung

Gehege für Reptilien			Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten			(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
4	Europäische Landschildkröten *(Testudo graeca, hermanni, marginata, horsfieldii)*		2	8×4	–	–	–	2×2	–	4) 5) 7) 9)
16	Grüne Leguane (*Iguana* spp.)	a)	2	4×3	–	–	4	2×2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)

1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Der Bundesrat › EDI › BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Lebensmittel und Ernährung | Gebrauchs- und Bedarfsartikel | Tiere | Import und Export | Das BLV

Startseite BLV › Tiere › Tierschutz › Heim- und Wildtierhaltung › Schildkröten

‹ Tierschutz

Heim- und Wildtierhaltung

- Hunde
- Katzen
- Frettchen
- Pferde
- Kaninchen
- Meerschweinchen
- Ratten
- Rennmäuse
- Goldhamster

Schildkröten

Schildkröten können sehr alt werden. Werden sie als H
muss über eine lange Zeit für sie gesorgt werden. Schi
keine idealen Heimtiere für Kinder – auch weil sie kein

Wie alle Reptilien sind Schildkröte
Tiere. Ihre Körpertemperatur hän
Umgebungstemperatur ab. Es ist
lebenswichtig, sich an der Sonne
können.
Werden in unserem Klima Schildk
gehalten, muss ihnen bei den vielen kühlen Regentager
Sonne angeboten werden. Schildkröten bekommen die
Wärme etwa in einem Frühbeet, einem Wintergarten o
mit Wärmestrahlern.

Schildkröten sind Wildtiere. Im Gegensatz zu Hunden u
Menschen nicht als Sozialpartner wahr. Es bereitet Schil
wenn sie aufgehoben und herumgetragen werden.

Haltung und Pflege

Ein Gehege im Garten ist ideal für Land-, Wasser- und Sumpfschildkröten. Sonnige und schattige Plätze sind wichtig. Die Anlage sollte grosszügig angelegt sein. Je mehr Tiere, desto grösser. Von Innenterrarien ist abzuraten.

Die gesetzlichen Mindestmasse für die Gehege der verschiedenen Schildkrötenarten sind in der Tierschutzverordnung festgelegt. Empfehlenswert ist ein Freilandgehege, das 2 bis 3 Mal grösser ist als in der Tierschutzverordnung vorgeschrieben.

Zucht

Griechische Landschildkröten vermehren sich nicht sehr schnell. Wenn jedoch beide Geschlechter gehalten werden, legen Schildkröten früher oder später Eier. Die Eier entwickeln sich in einem durchschnittlichen Sommer nicht; es wird nicht warm genug. Zur Nachzucht müssen die Eier in einen speziell dafür konstruierten Brutkasten gelegt werden.

Wenn Nachwuchs unerwünscht ist, sollten die Eier nicht ausgebrütet werden. Wer Jungtiere züchtet, muss vorher unbedingt einen geeigneten Platz für den Nachwuchs suchen.

Was muss/darf/kann ich als Tierärztin / Tierarzt tun, wenn ein Kunde ein Tier nicht behandeln lassen möchte?

Wie ist die Kastration von männlichen Landschildkröten zu beurteilen?

Landschildkröten

TSchG

TSchVO

Verhalten

Geschlechterverhältnis

Reviergrösse im natürlichen Habitat

Probleme im natürlichen Habitat

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!